

# VERTRAG

## über die Abrechnung der Gebührenforderung der Ärzte im Rahmen von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Zum Hospitalgraben 8

99425 Weimar

vertreten durch den 1. Vorsitzenden des  
Vorstandes

- im folgenden KVT genannt -

und dem

Freistaat Thüringen

gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Thüringer Minister für  
Soziales, Familie und Gesundheit,  
dieser vertreten durch das Landesamt für Soziales  
und Familie

Karl-Liebknecht-Str. 4

98527 Suhl

- im folgenden LASF genannt -

wird nachstehender Vertrag geschlossen.

## **§ 1**

### **Gegenstand und Grundlage dieses Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Abrechnung und Vergütung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Dazu zählen folgende ärztliche Untersuchungen:
- Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG)
  - erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)
  - weitere Nachuntersuchungen (§ 34 JArbSchG)
  - außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)
  - Ergänzungsuntersuchung (§ 38 JArbSchG)
  - Untersuchungen durch Eingreifen der Aufsichtsbehörde (§ 42 JArbSchG).
- (2) Die Grundlagen dieses Vertrages bilden das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I, S. 965) zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I, S. 2011), die Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG – Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung – vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2221) sowie die Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit zum JArbSchG vom 06. Dezember 1994 (ThürStAnz. Nr. 2/1995, S. 28), die Änderung dieser Verwaltungsvorschrift vom 22. Januar 1995 (ThürStAnz. Nr. 8/1995, S. 257), die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 14. September 2000 (Rechtssache C – 384/98) und das Schreiben vom 04.03.2002 des Bundesministerium der Finanzen zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz (UStG); Umsatzsteuerpflicht der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

## **§ 2**

### **Untersuchungsberechtigte Ärzte**

Untersuchungsberechtigt und damit abrechnungsberechtigt im Sinne dieses Vertrages sind alle an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte (§ 95 Abs. 1 SGB V) sowie diejenigen Ärzte, die diesen Vertrag als für sich verbindlich anerkennen (im folgenden zusammenfassend "Ärzte" genannt).

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass Ärzte, die mit der KVT Abrechnungen vornehmen, diese Anerkennung vorgenommen haben.

## **§ 3**

### **Inanspruchnahme dieser Untersuchungen**

Zur Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Untersuchungen sind nur Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes berechtigt, d. h. Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 4**

### **Berechtigungsschein**

- (1) Der gemäß § 3 dieses Vertrages berechtigte Jugendliche hat vor Beginn der Untersuchung dem Arzt einen Untersuchungsberechtigungsschein vorzulegen.

- (2) Die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine erfolgt durch die örtlich zuständige Gemeinde, in deren Bezirk der Jugendliche seine alleinige Wohnung oder seine Hauptwohnung hat. Der Untersuchungsberechtigungsschein, der von der Ausgabestelle in dem für sie vorgesehenen Teil vollständig ausgefüllt (Maschinenschrift) und mit Datum, Dienstsiegel und Unterschrift versehen sein muss, gilt gleichzeitig als Liquidationsformular.

Auf dem Untersuchungsberechtigungsschein ist durch die Ausgabestelle eindeutig zu kennzeichnen, welche Untersuchung gem. § 1 Abs. 1 des Vertrages durchzuführen ist.

- (3) Die Anforderung einer Ergänzungsuntersuchung gemäß § 38 JArbSchG durch einen weiteren Arzt erfolgt mittels eines besonderen Vordruckes "Untersuchungsberechtigungsschein mit Überweisungsmitteilung", der über die KVT erhältlich ist. Dieser Vordruck ist von dem erstuntersuchenden Arzt auszustellen. Dem aufgrund dieser Überweisung tätigen Arzt dient Blatt 2 des Vordruckes "Untersuchungsberechtigungsschein mit Überweisungsmitteilung" als Abrechnungsformular.

## **§ 5 Vordrucke**

- (1) Für die Aufzeichnung der laut Untersuchungsberechtigungsschein durchzuführenden Untersuchungen sind vorgeschriebene Untersuchungsbögen zu verwenden.
- (2) Zur besseren Unterscheidung werden für Erstuntersuchungen (§ 32 JArbSchG) weiße und für Nachuntersuchungen (§§ 33, 34, 35, 42 JArbSchG) rosa Vordrucke eingesetzt.
- (3) Die Aufzeichnung der Ergebnisse der Ergänzungsuntersuchungen erfolgt über den weißen Vordruck "Untersuchungsberechtigungsschein mit Überweisungsmitteilung".
- (4) Die o. g. Formulare stellt das LASF den Ärzten über die Formularausgabe der KVT bereit. Die Kosten der Formulare trägt das LASF.
- (5) Die Anforderung auf Zahlung von Umsatzsteuer erfolgt mittels eines thüringenintern abgestimmten Vordruckes (Anlage zum Untersuchungsberechtigungsschein/-mit Überweisungsmitteilung (218/02/1300/e), den die Ärzte von der KVT erhalten.

## **§ 6 Vergütung**

- (1) Die Kosten der im § 1 Abs. 1 genannten Untersuchungen trägt gemäß § 44 des Jugendarbeitsschutzgesetzes der Freistaat Thüringen. Bei Ergänzungsuntersuchungen erfolgt eine Vergütung jedoch nur, soweit diese zur Abklärung des Gesundheitszustandes unbedingt erforderlich sind.
- (2) Basis für die Berechnung der Vergütung der ärztlichen Leistungen im Rahmen der Jugendarbeitsschutzuntersuchungen ist die Gebührenordnung Ärzte (GOÄ) in der im Beitrittsgebiet geltenden Höhe. Es ist der einfache Gebührensatz zugrunde zu legen.
- (3) Bei anstehender Umsatzsteuer erfolgt eine Vergütung nur, wenn diese der KVT gesondert in Rechnung gestellt, d. h. die Anlage zum Untersuchungsberechtigungsschein/-mit Überweisungsmitteilung (218/02/1300/e) vom Arzt bei der KVT eingereicht wurde.

- (4) Einzelheiten zur Durchführung und Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen werden in einer entsprechenden Richtlinie des LASF (Anlage zu diesem Vertrag), welche im Einvernehmen mit der KVT erlassen wird, geregelt.

## **§ 7**

### **Abrechnung/Rechnungslegung und Zahlung der Vergütung**

- (1) Die KVT übernimmt für das LASF die Prüfung der Abrechnungen der Ärzte zu den Jugendarbeitsschutzuntersuchungen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität. Außerdem überweist die KVT die Rechnungsbeträge an die ärztlichen Leistungserbringer.
- (2) Abrechnungsfähig sind nur Untersuchungsberechtigungsscheine, die der KVT im Original vorliegen und der Prüfung gemäß Abs. 1 unterzogen wurden.
- (3) Die KVT übersendet nach Fertigstellung ihrer Abrechnung dem LASF quartalsweise eine Sammelrechnung über die anerkannten Forderungen der behandelnden Ärzte unter Angabe des Namens, der Fälle, der Abrechnungsnummer und der Rechnungssumme für jeden Arzt und fügt die Abrechnungsunterlagen (Untersuchungsberechtigungsscheine, Untersuchungsberechtigungsschein mit Überweisungsmitteilung) bei. Dabei sind die Untersuchungen jeweils nach Untersuchungsanlässen (Erst-, Nach-, Ergänzungsuntersuchungen) aufzulisten. In der Quartalsabrechnung ist der jeweilige Umsatzsteuerbetrag der umsatzsteuerpflichtigen Ärzte gesondert ausgewiesen. Einmal jährlich sind zudem die Ergänzungsuntersuchungen nach Fachdisziplinen (Augen-, Haut-, HNO-Untersuchungen ... usw.) aufzulisten. Als Abrechnungstermin der KVT an das LASF für das jeweilige Quartal wird der 30. des sechsten Monats nach Quartalsende vereinbart.
- (4) Die KVT ist berechtigt, dem LASF einen Verwaltungskostensatz von 3 %, bezogen auf die zu zahlende Vergütung, in Rechnung zu stellen.
- (5) Die Rechnungssumme ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Quartalsrechnung beim LASF fällig und auszugleichen.

## **§ 8**

### **Regelungen von Streitigkeiten**

Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Durchführung des Vertrages ergeben, sollen in einem Einigungsgespräch zwischen den Vertragspartnern geklärt werden.

## **§ 9**

### **Sonstiges**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung oder mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr im Einklang stehen, werden die vertragsschließenden Parteien unverzüglich in Verhandlung über eine Anpassung des Vertrages an die geänderte Rechtslage eintreten.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten und Kündigung**

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 02.07.2001 außer Kraft.

Weimar, Suhl, den 02.12.2002

gez.  
Kassenärztliche Vereinigung  
Thüringen

gez.  
Thüringer Landesamt für Soziales  
und Familie

gez.  
Dr. Gröschel  
1. Vorsitzender

gez.  
Dr. Michael Rückert  
Präsident

Anlage

Richtlinie zur Durchführung und Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen im Freistaat Thüringen